

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Tatjana Sorokina Einrichtungsbearbeitung

1. Vertragspartnerin

Vertragspartnerin ist die Firma Tatjana Sorokina Einrichtungsbearbeitung, nachfolgend Auftragnehmerin genannt, vertreten durch Frau Tatjana Peter, Wolfener Straße 32, Haus A 3. OG, 12 681 Berlin.

2. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich – auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird – für alle (auch zukünftigen) Lieferungen / Werkleistungen / Einrichtungsplanungen, Montagen, es sei denn, dass abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart worden sind. Von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Diese werden auch nicht durch Schweigen Vertragsbestandteil.

3. Zustandekommen des Vertrags / Angebot / Vertragsinhalt

Unser Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern keine bestimmte Geltungsdauer im Angebot schriftlich festgehalten wurde. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Mündliche Abreden oder Zusicherungen erlangen erst durch schriftliche Bestätigung Wirksamkeit. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Leistungen unter diesen Geschäftsbedingungen zustande, sollte eine Leistung erbracht werden, ohne dass dem Kunden vorher eine Bestätigung zukommt. Geringe Abweichungen von der Beschreibung des Angebotes gelten als genehmigt und berühren die Erfüllung des Vertrages nicht, sofern die Abweichung für den Kunden nicht zumutbar ist. Im Übrigen sind Abweichungen zumutbar, sofern diese von der Natur der verwendeten Materialien (etwa bei Massivholzern, Furnieren, Stoffen) liegen und üblich sind. Ebenfalls stellen naturgegebene Eigenschaften eines zum Beispiel Stoffes, wie Ausbleichen, Einlaufen, Fäden ziehen, Knittern, Farbveränderung keine Mängel dar. Jeder Auftraggeber erhält vor dem Kauf eines Stoffes eine Beratung und ein Stoffmuster zur Ansicht, somit ist eine Reklamation abgesehen von unzumutbaren Webfehlern oder Verschmutzung ausgeschlossen. Es gelten nur die in unserem Angebot aufgelisteten Leistungen. Sofern der Kunde Mehrleistungen eigenmächtig bei unseren Angestellten vor Ort beauftragt werden diese gesondert von uns in Rechnung gestellt. Dies gilt vor allem für Montageleistungen. Sofern andere Montageleistungen als im Angebot aufgelistet erbracht werden, werden diese mit 35,00 € Netto pro Stunde pro Monteur zzgl. Kleinmaterial berechnet.

4. Umfang und Ausführungen der Dienstleistungen

Innerhalb des Auftrags besteht für die Auftragnehmerin Gestaltungsfreiheit. Die Auftragnehmerin kann zur Vertragserfüllung Dritte als Subunternehmer heranziehen und Aufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Subunternehmer mit der Auftragsdurchführung beauftragt werden soll. Die Firma Tatjana Sorokina Einrichtungsbearbeitung ist als Dienstleister in Form von Beratung und Planung, sowie als Händler für Wareneinkauf und Warenkontrolle sämtlicher im Einrichtungsprojekt geplanten Objekte (z.B. Einrichtungsgegenstände, Materialien, Farben) zuständig. Ebenso ist die Firma Tatjana Sorokina Einrichtungsbearbeitung eingetragener Raumausstatter in der Handelskammer und kann alle damit zulässigen Arbeiten ausführen wie zum Beispiel, Malerarbeiten, Bodenverlegearbeiten, Montagen.

5. Lieferfristen

Lieferfristen sind, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart sind, unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Bei Eintritt von unvorhergesehenen, außerhalb unseres Einwirkungsbereichs liegenden Leistungshindernissen (wie z.B. Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Mangel an Material, Energie, Transportmöglichkeiten, gleichgültig ob diese bei uns oder unseren Vor- oder Zulieferanten eintreten) verlängert sich nach unserer Wahl der Liefertermin angemessen um die Zeitdauer und den Umfang solcher Hindernisse oder wir sind berechtigt, die Lieferverpflichtungen ganz oder teilweise aufzuheben, sofern nicht die Leistung endgültig unmöglich ist. Insbesondere für den Fall endgültiger Unmöglichkeit oder von Unvermögen aus obigen Gründen werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, oder bei Überschreitung des festgelegten Kreditlimits des Kunden sind wir zur weiteren Lieferung aus etwaigen laufenden Verträgen nicht verpflichtet. Im Fall einer von uns zu vertretenden Nichterhaltung eines Liefertermins oder Unmöglichkeit der Leistung steht dem Kunden, soweit rechtlich zulässig, im Fall des Verzuges, jedoch erst nach angemessener Setzung einer angemessenen Nachfrist, ein Rücktrittsrecht zu. Für Schadensersatzansprüche gilt § 14. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

6. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß, vollständig und rechtzeitig zu erteilen. Hält der Auftraggeber Terminabsprachen nicht ein, ohne diese 24 Stunden vorher abzusagen, hat er der Auftragnehmerin ihren dadurch bedingten Zeitaufwand und ihre Reisekosten in angemessener Höhe zu erstatten. Jede Stunde wird mit 60,00 Euro netto Ausfall berechnet.

7. Leistungsvorbehalt

Die Auftragnehmerin behält sich vor, erst tätig zu werden, wenn ihr die erforderlichen Unterlagen des Auftraggebers vollständig vorliegen. Die Auftragnehmerin wird den Auftraggeber unverzüglich nach der Auftragserteilung darüber informieren, welche Daten und Unterlagen für die Auftragserteilung benötigt werden. Insofern das Einreichen der erforderlichen Unterlagen, sowie Entscheidungen des Kunden lange hinausgezögert werden, kann, sollte ein Lieferzeitpunkt vereinbart worden sein, dieser nicht mehr eingehalten werden.

8. Urheber- und Nutzungsrechte

Die geistigen Werke der Auftragnehmerin (Zeichnungen, Grafiken, Bilder, Fotos, Entwürfe und Planungsunterlagen) unterliegen den rechtlichen Bestimmungen des Urhebergesetzes und dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Auftragnehmerin nicht veröffentlicht oder an Dritte versendet werden. Ergeben sich unwesentliche und zumutbare Abweichungen hinsichtlich Abmessungen und Ausführungen (Farbe und Struktur) der geplanten Einrichtungsobjekte gegenüber den realen Einrichtungsobjekten, stellt dies keinen Mangel dar.

9. Preise und Zahlung

Die Vergütung für die Dienstleistung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung und unterliegt der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag ist bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Abrechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern nicht andere Zahlungsbedingungen ausdrücklich vereinbart worden sind. Zahlungen an unsere Mitarbeiter sind nur dann wirksam, wenn diese eine Vollmacht zur Entgegennahme nachgewiesen haben. Zahlungsverzug tritt bei bei Fälligkeit der Forderung ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In einem solchen Fall werden i.Ü. sämtliche offenstehende Forderungen des Kunden sofort fällig. Bei Zahlungsverzug sind, vorbehaltlich der Geltendmachung, weitere Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung im Verzug geraten oder ist unsere Forderung – aus welchen Gründen auch immer – gefährdet, so werden sämtliche Verbindlichkeiten uns gegenüber sofort fällig. Abschlagszahlungen nach Teilleistungen können besonders vereinbart werden und bedürfen einer schriftlichen Form. Wenn nicht anders vereinbart ist eine Anzahlung von 50 % notwendig. Wird der Auftrag aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftraggebers oder sonstigen von ihm zu vertretenden Gründen vorzeitig beendet, hat er der Auftragnehmerin ihre bis dahin erbrachten Leistungen angemessen zu vergüten und ihr die bis dahin angefallenen Aufwendungen für Post und Telekommunikation, Fahrt- und Reisekosten, Kopien, angefertigte Zeichnung, Collagen, Fotos, Wareneinkauf zu erstatten. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts des Auftraggebers ist ausgeschlossen, sofern es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10. Eigentumsvorbehalt

Lieferte Gegenstände bleiben bis zur vollen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung des Kunden mit uns unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug, unrechtmäßigem Verhalten des Kunden oder wie auch immer gearteten Gefährdung unserer Forderung, wozu auch die wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse zählt, ist der Kunde, soweit gesetzlich zulässig, verpflichtet die Ware auf erstes Anfordern an uns herauszugeben. Ein derartiges Herausgabeverlangen gilt als Rücktrittserklärung, verbunden mit der Abgabe unseres Angebots, die Kaufsache Zug um Zug gegen tatsächliche Bezahlung – zu den übrigen bisherigen Vertragsbedingungen – ggf. wieder auszuliefern. Erneute Lieferspesen bzw. Monteurkosten werden in einem solchen Fall extra berechnet. Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, die uns gehörende Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern. Der Kunde ist nicht berechtigt die uns gehörende Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder zu verschenken. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern, wenn der Gegenstand von seinem Abnehmer nicht sofort bezahlt wird. Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt bei Zahlungsverzug uns gegenüber oder bei – wie auch immer gearteter – Gefährdung unserer Forderung. Der Kunde tritt bereits jetzt die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten gegen seine Abnehmer im Voraus an uns ab. Weiterhin tritt der Kunde schon jetzt etwaige Versicherungsansprüche oder andere Ersatzansprüche wegen des Untergangs oder der Verschlechterung der Vorbehaltsware an uns ab.

11. Gewährleistung und Haftung

Wir haften für nachgewiesene, zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Abnahme bestehende Sach- und Rechtsmängel. Die Sachmängelhaftung gegenüber dem Kunden erfolgt durch Nacherfüllung in der Weise, dass wir nach unserer Wahl die fehlerhafte Leistung nachbessern oder eine neue Leistung erbringen bzw. einen mangelfreien Gegenstand neu liefern. Zumutbare Abweichungen in Modellen, Maßen, Farben sowie Änderungen zur Anpassung an den neuesten Stand der Technik und Produktion bleiben ausdrücklich vorbehalten. Der Kunde ist bei Fehlschlägen der Nacherfüllung berechtigt, Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder Rücktritt vom Vertrag zu verlangen. Eine Nacherfüllung gilt als fehlergehehen, wenn sie mehrfach erfolglos versucht wurde und ein weiterer Versuch dem Kunden nicht zuzumuten ist. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt. Die Nacherfüllung führt nicht zu Verlängerung der Verjährungsfrist. Ansprüche aus Sachmängelhaftung sind ausgeschlossen, wenn der Kunde diese, soweit es sich um offensichtliche Mängel handelt, nicht unverzüglich nach Übergabe feststellt und schriftlich geltend macht. Der Kunde ist insoweit gehalten, spätestens 14 Tage nach Abnahme / Übergabe der erbrachten Leistung schriftlich, unter Angabe von Gründen, die Mängel anzuzeigen. Fehlerhafte Unterlagen, falsche Maß- und Ausführungsangaben des Auftraggebers gehen zu seinen Lasten und begründen keine Haftungsansprüche gegenüber der Auftragnehmerin. Die Auftragnehmerin haftet nicht für etwaige Ablehnung der erstellten Entwürfe oder Planungen. Hier werden pro Planung maximal zwei neue Ideen für Gegenstände wie Möbel oder Accessoires als Link per E-Mail zugeschickt. Sollte der Kunde diese Ideen ebenfalls ablehnen, so gilt die Planungsleistung trotzdem als vollumfänglich geleistet. Die Auftragnehmerin behält sich das Recht vor dem Kunden mehr als 2 alternative Ideen zuzusenden. Dazu hat der Kunde jedoch keinen Anspruch. Die Zeichnungen und Entwürfe können maximal 2 mal kleineren zumutbaren Änderungen unterzogen werden. Eine komplette Neuplanung muss entsprechend neu vereinbart werden. Da Näharbeiten, Zeichnungen, Montagearbeiten, Malerarbeiten größtenteils Handarbeiten sind, übernimmt die Auftragnehmerin für kleinere zumutbare Fehler keine Haftung. Eine Haftung für Drittunternehmen, welche die Auftragnehmerin dem Auftraggeber für die Ausführung der Planungen vermittelt hat, ist ausgeschlossen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich geltend zu machen. Mängel, die auf eine ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Behandlung des Liefergegenstandes bzw. der Leistung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte sowie auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind, begründen keine Sachmängelhaftung. Vor der Nacherfüllung ist uns Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware / Leistung zu besichtigen. Muss die Ware / Leistung zum Zwecke der Nacherfüllung transportiert werden, führen wir diesen Transport selbst oder durch uns Beauftragte aus, es sei denn, etwas anderes ist mit dem Kunden vereinbart. Eine Erstattung von Transportkosten des Kunden für nicht vereinbarte Transporte entfällt, soweit diese den Betrag übersteigen, den wir nachweislich für eine Selbstabholung aufzuwenden gehabt hätten. Für Schadensersatzansprüche gilt § 14. Eine weitergehende Haftung ist im Übrigen ausgeschlossen.

12. Verbrauchsgüterkauf

Weist der Kunde hingegen nach, dass er die Ware an seinen letzte Abnehmer im Wege des Verbrauchsgüterkaufs im Sinne des § 474 BGB verkauft hat und er wegen eines Sachmangels nach den Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf in Anspruch genommen worden ist, gelten für den Rückgriff statt der Bestimmungen in § 8 die gesetzlichen Bestimmungen. Rückgriffsansprüche wegen Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Einschaltung und vollständiger Inanspruchnahme der von uns vorgehaltenen Service-Leistung und unserem Unternehmen nicht erforderlich gewesen wären, sind ausgeschlossen.

13. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Auftragnehmerin ist insbesondere zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nachhaltig verletzt, die Durchführung des Auftrags erheblich behindert, unmöglich macht oder trotz Mahnung und Fristsetzung seinen vertraglichen Zahlungspflichten nicht nachkommt. Darüber hinaus sind beide Vertragsparteien zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftragnehmerin die persönliche Leistungserbringung unmöglich wird und eine Erfüllung durch Dritte vom Auftraggeber nicht gewünscht ist. Kommt die Auftragnehmerin mit einer Leistung in Verzug, ist eine Kündigung des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Auch insoweit gilt Schriftformerfordernis.

14. Schadensersatzansprüche

Schadensersatz leisten wir nur im Rahmen der zwingenden Grenzen des Produkthaftungsgesetzes (soweit einschlägig) und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bis zur Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens. Weitergehende Ansprüche, wie Schadensersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung oder wegen Nichterfüllung, insbesondere Ansprüche auf Ersatz eines unmittelbaren Schadens, sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Gleiches gilt, wenn unsererseits Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen eingeschaltet sind.

15. Datenschutz

Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden werden elektronisch erfasst und intern gespeichert, § 33 BDSG. Alle personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt.

16. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand

Zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das deutsche Recht. Erfüllungsort ist Amtsgericht Berlin Marzahn. Sofern der Auftraggeber ein Unternehmer ist, wird für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertragsverhältnis ergeben, als Gerichtsstand die Stadt Berlin vereinbart. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder nach Vertragsschluss unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sollen diejenigen Regelungen treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der Parteien am nächsten kommen. Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall, dass sich der vereinbarte Auftrag als lückenhaft erweist. Die Parteien verpflichten sich, sobald sie Kenntnis von der Vertragslücke oder der Unwirksamkeit der Bestimmungen erlangen, diese durch rechtswirksame und angemessene Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn und Zweck des Auftrags entsprechen. Hierbei ist die Schriftform einzuhalten.